Die Richterinnen und Richter des Bundesarbeitsgerichts

Bundesarbeitsgericht

Neunter Senat

Urteil vom 16. April 2024 - 9 AZR 199/23 -

Einzelstichworte:

Kostenbeteiligung des Flugschülers - Pilotenausbildung - unangemessene Benachteiligung

Angewandte Bestimmungen:

BBiG §§ 1, 12 Abs. 2 Nr. 1, § 14 Abs. 1 Nr. 3, § 26; BGB § 307 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1, § 310 Abs. 3, § 488 Abs. 1

Orientierungssätze:

- 1. Der zwischen dem Flugschüler und der Fluggesellschaft zum Zwecke der Schulungsfinanzierung geschlossene Darlehensvertrag stellt ein einheitliches Rechtsgeschäft mit dem Schulungsvertrag dar, den der Flugschüler mit einer Tochtergesellschaft der Fluggesellschaft schließt (Rn. 19 ff.).
- 2. Das einheitliche Rechtsgeschäft aus Schulungsvertrag und Darlehensvertrag ist einer AGB-Kontrolle anhand der Vorgaben in § 307 Abs. 1 BGB zu unterziehen (Rn. 22). Flugschüler sind Verbraucher (Rn. 23).
- 3. Keine unangemessene Benachteiligung des Flugschülers wegen des Risikos einer wertlosen Teilschulung ist anzunehmen, wenn der Schulungsvertrag einen Anspruch auf Vermittlung aller für den Erwerb der angestrebten Pilotenlizenz erforderlichen Schulungsinhalte verschafft (*Rn.* 39 ff.).
- 4. Die Auszahlung der Darlehenssumme ist für den Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens nicht unerheblich, wenn die Parteien explizit ein Darlehen vereinbaren und die genauen Modalitäten der Ausschüttung vertraglich festlegen (Rn. 46 ff.). Der Einordnung als Darlehen steht nicht entgegen, dass es sich um eine dreiseitige Vertragsbeziehung handelt und die Ausschüttung der Darlehenssumme an einen Dritten zu erfolgen hat (Rn. 50).

Verhältnis zu bisheriger Rechtsprechung:

Zu OS 1. und OS 2.: Bestätigung von BAG 5. September 2023 - 9 AZR 350/22 - Zu OS 3.: Abgrenzung zu BAG 5. September 2023 - 9 AZR 350/22 -

Weiterführende Hinweise:

Teilweise Parallelentscheidung zu BAG 5. September 2023 - 9 AZR 350/22 -

_	_				
\mathbf{c}	:hv	10		110	1,4.
.71	:111	v⇔ı	11	111	ΚI

AGB-Kontrolle

Branchenspezifische Problematik:

Ja: ⊠ Nein: □

Falls ja: Verkehrsflugbranche

Besonderer Interessentenkreis:

./.